

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 22.08.2005

Seite 279

Nr. 46

---

## Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen Vom 16.08.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV NRW, S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Habilitationsordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Rücknahme des Habilitationsantrages
- § 5 Habilitationsunterlagen
- § 6 Aufgaben des Fachbereichsrates
- § 7 Einleitung und Beschluss über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Gutachten
- § 10 Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 11 Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 12 Mündliche Habilitationsleistungen
- § 13 Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistungen
- § 14 Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 15 Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi)
- § 16 Belegexemplare
- § 17 Umhabilitation
- § 18 Antrittsvorlesung
- § 19 Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis
- § 20 Aufhebung der Lehrbefähigung
- § 21 Erlöschen oder Entzug der Lehrbefugnis
- § 22 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 1

#### Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung der Antragstellerin oder des Antragstellers förmlich nachzuweisen, ein wissenschaftliches Fach in der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) nach § 15.

(3) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Zulassungsantrages nicht überschreiten.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss nachweisen:

1. dass sie oder er eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzt. Dies erfolgt in der Regel durch die Qualität einer Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder durch einen gleichwertigen akademischen Grad an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule. Bei ausländischen Habilitationsbewerberinnen oder Habilitationsbewerbern ist in Zweifelsfällen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen um eine gutachterliche Stellungnahme zum Wert der im Ausland erworbenen Qualifikation zu bitten;
2. dass sie oder er nach der Promotion weitergehend wissenschaftlich gearbeitet hat;
3. dass sie oder er eine Fortbildung in Medizin- bzw. Hochschuldidaktik nachgewiesen und unter der verantwortlichen Leitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers an der Lehre teilgenommen hat. Der Fachbereich hat dafür Sorge zu tragen, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller hierzu die Möglichkeit gegeben wird.

### § 3 Habitationsleistungen

(1) Die zu erbringenden Habitationsleistungen sind:

1. schriftliche Habitationsleistung (§ 8);
2. mündliche Habitationsleistungen (§ 12).

(2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen als endgültig nicht ausreichend beurteilt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn das Verfahren gemäß § 7 eröffnet worden ist. Hierbei ist ein Versuch, der gemäß § 4 abgebrochen wurde, einmal nicht zu berücksichtigen. Eine Ablehnung gemäß § 7 Abs. 3 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten. Sie ist bei der Antragstellung nicht zu berücksichtigen.

### § 4 Rücknahme des Habitationsantrages

Die Rücknahme des Habitationsantrages ist zulässig, solange nicht eine ablehnende Stellungnahme einer Gutachterin oder eines Gutachters (§ 9) bei der Dekanin oder dem Dekan schriftlich vorliegt. Die Rücknahme der schriftlichen Habitationsleistung allein ist unzulässig.

### § 5 Habitationsunterlagen

Der Habitationsantrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges;
2. Kurze Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges;
3. Promotionsurkunde und - wenn vom Dekan gefordert - die Dissertation gemäß § 2 Ziff. 1;
4. Schriftenverzeichnis und ein Exemplar der verfassten oder mitverfassten wissenschaftlichen Arbeiten sowie Verzeichnis der gehaltenen Vorträge;
5. Zeugnisse über abgelegte akademische bzw. staatliche Prüfungen. Bei ausländischen akademischen Graden kann zur Beurteilung der Gleichwertigkeit eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen der Konferenz der Kultusminister eingeholt werden;
6. Erklärung über bereits früher unternommene Habitationsversuche, auch an anderen Hochschulen;
7. die schriftliche Habitationsleistung;
8. Erklärung, über welches Fach die Antragstellerin oder der Antragsteller die Habilitation beantragt;
9. Nachweis über durchgeführte Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Ziff. 3.

### § 6 Aufgaben des Fachbereichsrates

(1) Die Durchführung eines Habitationsverfahrens liegt in der Verantwortung des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät. Stimmberechtigt sind nur die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrats. In Habitationsangelegenheiten sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs Medizin sind, teilnahmeberechtigt.

(2) Wird die Habilitation in einem Fach angestrebt, das auf das Gebiet eines anderen Fachbereichs übergreift, so können bis zu zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten des betreffenden Fachbereiches an den Beratungen beteiligt werden.

(3) Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:

1. Beschluss über die Eröffnung des Habitationsverfahrens und Festlegung des Faches;
2. Benennung der Gutachterinnen oder der Gutachter für die schriftliche Habitationsleistung;
3. Festlegung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und Bestellung der Berichterstatterinnen oder der Berichterstatter;
4. Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habitationsleistung;
5. Auswahl des Themas des wissenschaftlichen Vortrages;
6. Beschluss über die Annahme der mündlichen Habitationsleistungen;
7. Feststellung der Lehrbefähigung;
8. Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi).

### § 7 Einleitung und Beschluss über die Eröffnung des Habitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan reicht die gemäß § 5 vorgelegten Unterlagen zur Prüfung auf Vollständigkeit und Erfüllung der wissenschaftlichen Voraussetzungen an eine vom Fachbereichsrat eingesetzte "Vorbereitende Kommission" weiter. Die Kommission setzt sich zusammen aus vier habilitierten Hochschullehrerinnen oder habilitierten Hochschullehrern aus folgenden Bereichen:

Klinisch-konservative Medizin, Klinisch-operative Medizin, Klinisch-theoretische Medizin, Vorklinische Medizin. Im Bedarfsfalle kann die Fachvertreterin oder der Fachvertreter in die Beratungen einbezogen werden. Die Kommission unterrichtet den Dekan vom Ergebnis der Vorprüfung.

(2) Der Fachbereichsrat beschließt über die Eröffnung des Habitationsverfahrens. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) Die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zum Habitationsverfahren ist insbesondere möglich, wenn das Fach, dem das Thema der schriftlichen Habitationsleistung zuzuordnen ist, nicht in der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen in Forschung und Lehre vertreten ist.

**§ 8****Schriftliche Habilitationsleistung**

(1) Als schriftliche Habilitationsleistung können vorgelegt werden:

1. eine Habilitationsschrift, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellt oder
2. mehrere hervorragende, thematisch einander zugeordnete wissenschaftliche Arbeiten, zu denen nicht die Dissertation gerechnet werden darf, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellen und die insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sind (kumulative Habilitation). Der wissenschaftliche Zusammenhang dieser Arbeiten ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller darzulegen.

(2) Bei Arbeiten, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbständige wissenschaftliche Leistung der Antragstellerin oder des Antragstellers erkennbar und für sich bewertbar sein.

**§ 9****Gutachten**

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt der Fachbereichsrat mindestens zwei auswärtige Fachgutachterinnen oder Fachgutachter. Mindestens eine Fachgutachterin oder ein Fachgutachter muss eine auswärtige Fachvertreterin oder ein auswärtiger Fachvertreter sein. Das Vorschlagsrecht obliegt der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen unabhängig voneinander innerhalb von drei Monaten in je einem schriftlichen Gutachten zu der schriftlichen Habilitationsleistung Stellung und schlagen der Medizinischen Fakultät die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor. Sofern eines bzw. mehrere Gutachten in diesem Zeitraum nicht vorgelegt werden, kann der Fachbereichsrat gemäß Absatz 1 eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bzw. mehrere neue Gutachterinnen oder Gutachter bestimmen.

(3) Die Gutachten sind mit der schriftlichen Habilitationsleistung dem Fachbereichsrat zur Kenntnis zu geben. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind, erhalten Akteneinsicht im Dekanat.

**§ 10****Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung**

(1) Nachdem die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Unterlagen und den erforderlichen Gutachten den Mitgliedern des Fachbereichsrats gemäß § 9 (3) zur Kenntnis gelangt ist, beschließt dieser unter Beachtung von § 6 Abs. 1 und 2 über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung in offener Abstimmung. Den Fachgutachten ist ein maßgeblicher Einfluss auf die Entscheidung einzuräumen. Für die Annahme der Habilitationsleistung ist

eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Zur Entscheidungsfindung kann ein weiteres Gutachten eingeholt werden. Die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Dekanin oder den Dekan mitzuteilen.

**§ 11****Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung**

(1) Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 10 Abs. 1 kann der Fachbereichsrat in einer unmittelbar anschließenden Beratung die Einräumung der Möglichkeit einer Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung beschließen. Für die Änderung ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine angemessene Frist festzulegen.

(2) Macht die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Möglichkeit zur Änderung fristgerecht Gebrauch, so tritt der Fachbereichsrat unverzüglich nach Wiedervorlage der schriftlichen Habilitationsleistung in die erneute Beratung gemäß § 10 Abs. 1 ein. Ggf. sind die Gutachterinnen oder die Gutachter nochmals um Stellungnahme zu bitten. Ein erneuter Beschluss zu der Möglichkeit einer Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß Absatz 1 ist hierbei unzulässig.

(3) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die vom Fachbereichsrat für die Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung festgesetzte Frist ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung als abgelehnt.

(4) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller unverzüglich von der Entscheidung des Fachbereichsrats gemäß Absatz 1 bis 3.

**§ 12****Mündliche Habilitationsleistungen**

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll durch die mündlichen Habilitationsleistungen zeigen, dass sie oder er den Lehrverpflichtungen fachlich und didaktisch gerecht wird, ein wissenschaftliches Thema sachkundig und kritisch darstellen kann und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen zu bestreiten weiß. Die mündlichen Habilitationsleistungen gliedern sich in eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung und einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion (Kolloquium).

(2) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Zeitpunkt der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung, die im Rahmen einer Pflichtlehrveranstaltung des betreffenden Faches stattfindet. Mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der Studierenden beurteilen die studiengangbezogene Lehrveranstaltung und erstatten dem Dekan einen schriftlichen Bericht.

(3) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 10 Abs. 1, bestimmt der Fachbereichsrat das

Thema für den öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem hochschulöffentlichem Kolloquium. Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt hierzu dem Fachbereichsrat drei inhaltlich unterschiedliche Themen zur Auswahl vor, die die Breite des Faches repräsentieren, für das die Habilitation angestrebt wird, und die sich von dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung unterscheiden. Das ausgewählte Vortragsthema wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Auf vorherigen Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers ist für das Kolloquium die Öffentlichkeit auszuschließen.

(4) Nach der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung und dem wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium beschließt der Fachbereichsrat über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen. Für die Annahme ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates notwendig; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(5) Nach Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen beschließt der Fachbereichsrat über die Fachbezeichnung, für die die Lehrbefähigung festgestellt wurde.

### § 13

#### Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistungen

Sind die mündlichen Habilitationsleistungen nach § 12 nicht angenommen worden, so kann in begründeten Ausnahmefällen in unmittelbarem Anschluss an die ablehnende Beschlussfassung nach § 12 eine einmalige Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistungen beschlossen werden.

### § 14

#### Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) Unmittelbar nach Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen beschließt der Fachbereichsrat über die Annahme der gesamten Habilitationsleistung. Stimmberechtigt sind hierbei nur die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates. Mit der Annahme der gesamten Habilitationsleistungen ist die Lehrbefähigung festgestellt und das Habilitationsverfahren abgeschlossen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan überreicht der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde (siehe Anlage 1) über die Feststellung der Lehrbefähigung, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Die wesentlichen Personalien der Antragstellerin oder des Antragstellers;
2. Das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung;
3. Die Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefähigung festgestellt ist;
4. Die Bezeichnung des Fachbereiches, der die Lehrbefähigung festgestellt hat;
5. Tag der Beschlussfassung über die Habilitation;
6. Die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans;
7. Das Siegel der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen.

### § 15

#### Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi)

(1) Auf Antrag der Habilitierten oder des Habilitierten entscheidet der Fachbereichsrat unmittelbar im Anschluss an die Habilitation über die Verleihung der Befugnis, in einem Fach der Medizinischen Fakultät Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen (venia legendi) sowie über das Gebiet, für das die Lehrbefugnis gilt. Der Antrag kann schon mit dem Habilitationsantrag gemäß § 5 gestellt werden. Der Antrag kann nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen; gesundheitliche Gründe sind ausgenommen.

(2) Nach dem Beschluss ist die Habilitierte oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin oder Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(3) Der Habilitierten oder dem Habilitierten wird aufgrund des Beschlusses gemäß Absatz 1 eine Urkunde überreicht, in der die Erteilung der Lehrbefugnis erklärt wird und die folgende Angaben enthält:

1. Die wesentlichen Personalien der Antragstellerin oder des Antragstellers;
2. Die Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefugnis erteilt wird;
3. Die Bezeichnung des Fachbereiches, der die Lehrbefugnis erteilt hat;
4. Den Tag der Beschlussfassung über die Erteilung der Lehrbefugnis;
5. Die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors und der Dekanin oder des Dekans;
6. Das Siegel der Universität Duisburg-Essen.

(4) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in der Regel in jedem Semester eine Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Universität Duisburg-Essen zu halten.

### § 16

#### Belegexemplare

Die Habilitierte oder der Habilitierte ist verpflichtet, vier Belegexemplare ihrer oder seiner vollständigen oder in wesentlichen Teilen veröffentlichten schriftlichen Habilitationsleistung dem Dekanat zuzuleiten. Soweit die Veröffentlichung nicht erfolgt, erhöht sich die Zahl der Belegexemplare auf mindestens zehn, höchstens dreißig.

### § 17

#### Umhabilitation

(1) Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, der an einer anderen Medizinischen Fakultät oder an einem anderen Fachbereich, der für das hier zu vertretende Fach einschlägig ist, habilitiert ist, kann die Lehrbefähigung der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen beantragen.

(2) Die vom Fachbereichsrat eingesetzte Kommission gem. § 7 Abs. 1 überprüft die Unterlagen und Vorausset-

zungen und empfiehlt dem Fachbereichsrat die Annahme bzw. die Ablehnung des Antrags.

Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor, so kann die Kommission gem. § 7 Abs. 1 dem Fachbereichsrat die Neuverleihung der akademischen Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ vorschlagen.

### **§ 18 Antrittsvorlesung**

Jede Privatdozentin oder jeder Privatdozent (dies gilt auch für Umhabilitierte) sollte sich in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vorstellen, spätestens in dem Semester, das auf den Termin der Erteilung der Lehrbefugnis folgt. Der Termin wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Privatdozentin oder dem Privatdozenten festgesetzt.

### **§ 19 Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis**

Auf Antrag einer Habilitierten oder eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Bestimmungen der §§ 1-18 gelten entsprechend; der Fachbereichsrat kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

### **§ 20 Aufhebung der Lehrbefähigung**

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden, wenn die Approbation zur Ärztin oder zum Arzt entzogen wurde und/oder der akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidungen zu Absatz 1 und 2 trifft der Fachbereichsrat. Der Betroffenen oder dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 21 Erlöschen oder Entzug der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

- a) bei schriftlichem Verzicht der Habilitierten oder des Habilitierten;
- b) mit dem Wirksamwerden einer Berufung oder einer Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule;
- c) mit der Aufhebung der Lehrbefähigung gemäß § 20.

(2) Die Lehrbefugnis ist zu entziehen:

- a) wenn die Habilitierte oder der Habilitierte ohne wichtigen Grund 2 Jahre lang keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, dass die Medizinische Fakultät ihr oder ihn vorübergehend von dieser Pflicht entbunden hat oder sie oder er die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat;
- b) wenn die Habilitierte oder der Habilitierte durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat bzw. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(3) Die Feststellung bzw. Entscheidungen trifft der Fachbereichsrat, wobei der Betroffenen oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

### **§ 22 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die mit Wirkung vom 25. Januar 1996 erlassene Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität - Gesamthochschule Essen außer Kraft. Habilitationsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eingeleitet wurden, können nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers entweder nach der bisherigen oder dieser Ordnung zu Ende geführt werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 12. Mai 2005.

Duisburg und Essen, den 16.08.2005

Für den Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler